



Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ 13280	ISA/cf	Mag Karin Ristic	DW 2706 DW 2718	2.5.2017
0050/1L1.		Mag Daniela Zimmer		

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes und allgemeine Einschätzung

Der vorliegende Entwurf enthält einerseits die bereits im Entwurf zur Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 (IVA-Nov 2017) enthaltenen Bestimmungen und nun auch Bestimmungen zur Änderungen des Privatinsolvenzrechts, die bereits seit Jahren diskutiert wurden.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt den vorliegenden Entwurf.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Anmerkungen zum Unternehmensinsolvenzrecht und den Begleitregelungen zur EUInsVO

Soweit der vorliegende Entwurf Regelungen betrifft, die im bereits im Entwurf zur Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 (IVA-Nov 2017) enthalten waren, verweist die Bundesarbeitskammer auf die dazu erstattete Stellungnahme vom 14.2.2017.

Ergänzend wird allerdings festgestellt, dass es bedauerlich ist, dass die in unserer Stellungnahme enthaltene Anregung, auch Beschlüsse nach § 63, öffentlich bekannt zu machen, nicht aufgegriffen wurde. Auch diese Beschlüsse stellen, ebenso wie die nach § 68, einen Insolvenztatbestand gemäß IESG dar.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die EB zu § 220c in Hinblick auf die Gläubigerstellung des Insolvenz-Entgelt-Fonds zwar geändert wurden, diese Änderung aber neuerlich Fragen aufwirft. Begrüßt wird jedenfalls die Klarstellung, dass die Gläubigerstellung der ArbeitnehmerInnen unberührt bleibt. Nach der Systematik von IO und IESG bleiben die ArbeitnehmerInnen solange und insoweit Insolvenzgläubiger, als die Forderungen nicht nach § 11 IESG auf den IEF übergegangen sind. Jede andere Sichtweise wäre wohl ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in Eigentumsrechte. § 220c Abs 2 räumt nun dem IEF die Stellung eines lokalen Gläubigers ein. Es erscheint fraglich, ob die in den EB enthaltene Beschränkung der EUInsVO entspricht, die mit dem Begriff „lokaler Gläubiger“ unter anderem auch das Stimmrecht verknüpft.

Anmerkungen zum Privatinsolvenzrecht

Unter dem Motto „Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns“ hat sich die Regierung in ihrem jüngst überarbeiteten Arbeitsübereinkommen auch eine Reform der Privatinsolvenz vorgenommen, „3 Jahre keine Quote“ sind die wichtigsten Eckpunkte des Vorhabens: Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens, in dem Betroffene bis zum Existenzminimum gepfändet werden, wird von 7 auf 3 Jahre reduziert. Die für eine erfolgreiche Entschuldung zwingend zu erbringende Rückzahlungsquote von zumindest 10 Prozent entfällt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, dass das Vorhaben zügig aufgegriffen wurde, damit die Reform wie vereinbart bereits Anfang Juli in Kraft treten kann. Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist es, gescheiterten Selbständigen eine rasche Chance auf einen Neustart zu ermöglichen. Aus Sicht der BAK ist aber wichtig, dass die Novelle Privathaushalten gleichermaßen zu Gute kommt und sie ebenfalls in die Lage versetzt, sich nach ernsthaftem Bemühen um Schuldentilgung, wieder am wirtschaftlichen Kreislauf zu beteiligen. Denn vor allem einkommenslose und einkommensschwache Personen haben aufgrund der geltenden Rechtslage kaum Zugang zur Restschuldbefreiung und benötigen ebenfalls eine Perspektive, sich bei Wohlverhalten erfolgreich entschulden zu können.

Der Entwurf erleichtert insbesondere arbeitslosen, überschuldeten Personen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Der Zusatzaufwand für Arbeitgeber (in ihrer Rolle als Drittschuldner im Privatinsolvenzverfahren) stellt allzu oft ein Anstellungshindernis dar. Entsprechend schwer fällt es dieser Gruppe an Betroffenen trotz intensiver Anstrengung, die derzeitigen Bedingungen für den Zugang zum Privatkonkurs bzw dessen erfolgreichen Abschluss zu erfüllen. Die negativen Folgen – individuell wie volkswirtschaftlich – liegen auf der Hand: Die Betroffenen sind am Arbeitsmarkt strukturell benachteiligt, können nur bedingt am Wirtschaftsleben teilnehmen und sind auf lange Sicht unzweckmäßigen, weil völlig aussichtslosen Exekutionsverfahren ausgesetzt.

Viele Jahre wurde eine Reform der Privatinsolvenz in Österreich erfolglos diskutiert – im Gegensatz zu Deutschland, wo bereits im Jahr 2014 die Privatinsolvenz neu geregelt wurde. Ziel der Reform war stets, Menschen, die beispielsweise aufgrund von unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit oder einem besonders hohen Schuldenstand nicht in der Lage sind, die Quote auch nur annähernd zu erfüllen, ebenfalls in den Genuss einer Entschuldung zu bringen. Ohne diese Maßnahmen sind die Betroffenen ihr ganzes Leben lang erfolglosen Exekutionen ausgesetzt und die uneinbringlichen Schulden wachsen aufgrund des Zinsenlaufs nur weiter an. Lange Sperrfristen von zehn bis zwanzig Jahren verhindern außerdem, dass Betroffene, die die Voraussetzungen für den Privatkonkurs und die Restschuldbefreiung nicht erfüllen, einen weiteren Entschuldungsversuch starten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAK außerordentlich, dass

- ...der verpflichtende Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs entfallen soll
- ...der Schuldner in Bezug auf den (weiterhin verpflichtend vorgesehenen) Zahlungsplan keine Zahlungen anbieten muss, wenn er in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen beziehen wird oder dieses das Existenzminimum nur geringfügig übersteigen dürfte
- ...die Entschuldung im Abschöpfungsverfahren bereits nach drei Jahren Leben am Existenzminimum ohne zwingende Mindestquote möglich ist
- ...die Sperrfrist von 20 Jahren gegenüber all jenen ausgesetzt wird, die in einem Abschöpfungsverfahren an der Mindestquote gescheitert sind. Sie dürfen fristunabhängig erneut einen Privatkonkursantrag stellen. (Analoges gilt für die 10-jährige Sperrfrist in Bezug auf einen neuerlichen Zahlungsplan.)
- ...Übergangsregeln auch für laufende Privatkonkurse vorgesehen werden. Bei bereits anhängigen Abschöpfungsverfahren wird eine quotenunabhängige Restschuldbefreiung erteilt, wenn seit dem 1.7.2017 3 Jahre der Abtretungserklärung abgelaufen sind

Nachbesserungsbedarf sieht die BAK in Bezug auf folgende Bestimmungen

- § 194: Der Schuldner muss nach derzeitiger und auch künftiger Rechtslage beim Zahlungsplan den Gläubigern mindestens eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist darf sieben Jahre nicht übersteigen. Mit Blick auf die gekürzte Dauer des Abschöpfungsverfahrens wäre auch im Rahmen des Zahlungsplans zumindest eine kürzere Frist angemessen, etwa die Angleichung der Zahlungsfrist von sieben Jahren an die Frist für die Bemessung eines zulässigen Zahlungsplans von fünf Jahren. Etwas entschärft wird die Lage dadurch, dass Schuldner, die über kein (pfändbares) Einkommen verfügen, keinen Zahlungsplan anbieten müssen. Die Akzeptanz einer „Nullquote“ beim Zahlungsplan ist essentiell, um nicht gerade jene Schuldner, denen die Reform maßgebliche Erleichterungen bringen soll, von der Restschuldbefreiung auszuschließen.

- § 198 Abs 1 Z 2: Die Bestimmung, wonach auf die Dauer des Abschöpfungsverfahrens die bisherige Frist des Zahlungsplans zur Hälfte anzurechnen ist, soll ersatzlos entfallen. Die EB begründen den Schritt damit, dass angesichts der Kürzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens eine Streichung der Anrechnungsregeln „sinnvoll erscheint“. Aus Sicht der BAK könnte die bisherige Anrechnungsregel durchaus auch ins neue System übernommen werden. Wenn aufgrund von Arbeitslosigkeit eine Änderung des Zahlungsplans beantragt werden muss, würde es andernfalls zu einer Verlängerung der Zahlungsfrist im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kommen. Würde etwa nach 4,5 Jahren Zahlungsplan eine Abschöpfung eingeleitet, entstünde eine Zahlungsfrist von mehr als 7 Jahren. Die bestehende Rechtslage sollte nicht weiter verschärft werden. Wer während des Zahlungsplans arbeitslos oder berufsunfähig wird, müsste ohne Anrechnung im Abschöpfungsverfahren wieder ganz von vorne beginnen.
- § 201: Die gegenwärtigen Einleitungshindernisse für die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens sollen um einen neuen Tatbestand ergänzt werden. Ein Antrag wäre demnach abzuweisen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht (oder sich nicht zumindest darum bemüht). Damit könnte für die Schuldner eine neue Hürde aufgebaut werden. Letztlich käme es auf die diesbezügliche Rechtsprechung und vor allem die eingeholten Bewertungen des AMS über die Erwerbsanstrengungen des Schuldners an, ob eine Entschuldungsmöglichkeit besteht. Seitens der BAK besteht die Sorge, dass Gläubiger bei arbeitslosen Personen öfter mit der Beantragung dieses Einleitungshindernisses drohen könnten, um im Rahmen des Zahlungsplans ein zusätzliches Zahlungsangebot aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens zu erzwingen. Erfahrungsgemäß ist es das Ziel der allermeisten Schuldner, die Zustimmung der Gläubiger zu einem Zahlungsplan zu erhalten, um beispielweise bei der Arbeitssuche nicht dem Hindernis einer Gehaltsexekution ausgesetzt zu sein. Im Abschöpfungsverfahren muss jedem potentiellen Arbeitgeber vorab mitgeteilt werden, dass aufgrund des Privatkonkurses eine Gehaltspfändung durchgeführt wird. Um Nachteile am Arbeitsmarkt zu vermeiden, besteht die Gefahr, dass Schuldner einer von den Gläubigern regelmäßig geforderten Erhöhung der angebotenen Zahlungsplanquote zustimmen und diese aus dem Existenzminimum bestreiten. Das Existenzminimum soll dem Schuldner jedenfalls unangetastet zur Verfügung stehen. Das Einleitungshindernis (das nach geltender Rechtslage ohnedies eine Obliegenheitspflicht im Abschöpfungsverfahren darstellt) soll in der Praxis nicht unsachgemäß als Druckmittel benutzt werden. Aus BAK-Sicht sind die gesetzlichen Anforderungen bei Arbeitslosigkeit, die das AMS zu prüfen hat bzw für den Erhalt der Mindestsicherung erforderlich sind, ausreichend. Das Vorhaben sollte daher nochmals kritisch überdacht werden.
- §§ 194 und 201: Die derzeitigen Sperrfristen werden grundsätzlich aufrechterhalten. Demnach ist der Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans unzulässig, wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Der Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens wäre abzuweisen, wenn vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Es wird außerordentlich begrüßt, dass bei gescheiterten Privatkonkursen die

Sperrwirkung nicht eintritt. Mit Blick auf das übergeordnete Ziel „eine Kultur des Scheiterns“ sollten aber die rigiden Sperrfristen auch bei bereits einmal erteilten Restschuldbefreiungen nochmals überdacht werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.